



Beitrags- und Finanzordnung des Fördervereins der Grundschule Krähenbüschken e.V.

§ 1 Grundsätze

1. Die Beitrags- und Finanzordnung regelt die Einnahmen, die Mitgliedsbeiträge und die Verwendung der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel.
2. Die Beitrags- und Finanzordnung wird von der Mitgliederversammlung per Mehrheitsbeschluss festgelegt.

§ 2 Einnahmen

1. Gemäß § 3 der Vereinssatzung erwirkt der Verein die benötigten Mittel durch:
 - Mitgliedsbeiträge
 - Veranstaltungen
 - Spenden jeglicher Art
 - sonstigen Zuwendungen und Einnahmen
2. Die Aktivitäten des Vereins werden durch diese Einnahmen getragen.

§ 3 Höhe und Zahlung des Mitgliedsbeitrages

1. Der Verein erhebt einen jährlichen Beitrag, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Mitgliedsbeitrag beträgt aktuell mindestens 12,00 Euro pro Geschäftsjahr. Eine Beitragszahlung, die den festgelegten Mindestbeitrag überschreitet, wird als Spende gemäß §4 (5) der Vereinssatzung behandelt. Der erste Beitrag wird mit Stellung des Aufnahmeantrages fällig und ist unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts in voller Höhe zu entrichten.
2. Die weiteren Beiträge werden einmal jährlich zum Beginn des Geschäftsjahrs entweder durch Bankeinzug oder durch Überweisung für das laufende Geschäftsjahr erhoben.
3. Änderungen der Bankdaten sind dem/der Schatzmeister/in unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Kosten, die dem Verein durch Nichtbeachtung dieser Pflicht oder durch Rücklastschrift wegen unzureichender Kontendeckung entstehen, muss das Mitglied dem Verein ersetzen.
4. Durch Beschluss des Vorstands kann in begründeten Fällen der Beitrag herabgesetzt oder von der Erhebung abgesehen werden.
5. Eine Erstattung geleisteter Beiträge ist, auch zeitanteilig, ausgeschlossen.

§4 Verwendung der Mittel

1. Über die zweckmäßige Verwendung entscheidet der Vorstand.

Mülheim an der Ruhr, 25.04.2018

Melanie Komander
1. Vorsitzende

Ayca Manß
2. Vorsitzende

Dr. David Harrison
Schatzmeister